



Zahl: 004-1/01-2024

Sitzungsprotokoll

über die

öffentliche Sitzung

am: **22.02.2024**

Ort: Gemeindezentrum (Kirchplatz 3, 6321 Angath)

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Anwesende:

Heimatliste Angath:

Frau BGM`in Sandra Madreiter-Kreuzer
Herr BGM`in Stv. Thomas Osl
Frau GR`in Dr. Corinna Sonderegger
Herr GR Stefan Hotter
Herr GR Martin Steiner
Herr EGR Thomas Weiskopf

Liste für Angath:

Herr GV Alois Lettenbichler
Herr GR KR Manfred Wimpissinger
Herr GR Maximilian Angerer
Frau GR`in Katharina Thurnbichler

Die junge FPÖ Angath:

Frau GR`in Eva Maria Graf

Entschuldigt:

Frau GR`in Agnes Danklmaier

Nicht entschuldigt:

Zuhörer:

anwesend

Noch anwesend:

Frau AL Maria Fasching als Schriftführerin

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, davon anwesend sind 11 Mitglieder; der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung betreffend die Planung des Projektes Gemeindeamt barrierefrei
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Tiroler Soziale Dienste GmbH und der Gemeinde Angath
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes „INNSTRASSE-Treichl 2“ Gst. Nr. 684/10
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angath im Bereich einer Teilfläche der Gst. Nr. 618/1 bzw. Gst. Nr. 728 von Sonderfläche Sportanlage § 50 in Freiland § 41
6. Beratung und Beschlussfassung Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Abwasserverbandes AMAL
7. Beratung und Beschlussfassung betreffend Beitrittserklärung Transitforum
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend Absichtserklärung zur Kofinanzierung KEM Region Hohe Salve
9. Bericht von der Sitzung der Forsttagssatzungskommission
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sie von Herbert Mayrhofer darüber informiert wurde, dass der Kühlschrank im Probelokal kaputt geworden ist und da die Küche zum Inventar der Gemeinde gehört, diese einen neuen Kühlschrank anschaffen soll. Da diese Ausgabe aber nicht im Voranschlag vorgesehen ist, muss deshalb ein entsprechender GR-Beschluss gefasst werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, den Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung für die Anschaffung eines neuen Kühlschranks für das Probelokal der Bundesmusikkapelle als Punkt 10 aufzunehmen und den Tagesordnungspunkt Anträge, Anfragen, Allfälliges als Punkt 11 zu behandeln?

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**) den Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung für die Anschaffung eines neuen Kühlschranks für das Probelokal der Bundesmusikkapelle als Punkt 10 aufzunehmen und den Tagesordnungspunkt Anträge, Anfragen, Allfälliges als Punkt 11 zu behandeln.*

2. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung betreffend der Planung des Projektes Gemeindeamt barrierefrei

Vor der heutigen Sitzung wurde dem Gemeinderat das Projekt „Gemeindeamt barrierefrei“ vorgestellt. Nun wäre es wichtig, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass sich der Gemeindevorstand weiterhin der Ausarbeitung von Planungsvorschlägen annimmt.

GV Alois Lettenbichler ersucht, dass der Punkt auf die nächste Sitzung verschoben wird, da die Gemeinderäte erst heute erstmalig entsprechende Informationen dazu erhalten haben.

GR Stefan Hotter erklärt, dass es nur um die Beschlussfassung geht, ob man mit der Planung überhaupt weiter voran geht.

GR`in Katharina Thurnbichler erklärt, dass sie bis dato keine Informationen hatte und es aber wichtig wäre, dass zukünftig alle Gemeinderäte auf dem gleichen Stand sind.

GR KR Manfred Wimpissinger erklärt, dass zuvor der Ausschuss gegründet werden sollte. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es ihr ein Anliegen wäre für das Projekt „Gemeindeamt barrierefrei“ einen Ausschuss zu haben, wo nicht nur der Gemeindevorstand, sondern von jeder

Fraktion noch ein weiteres Mitglied genannt werden kann. Somit hätte auch GRin Eva Maria Graf das Recht daran mitzuwirken.

GR Thomas Weiskopf erklärt, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, dass alle mitarbeiten und ihre Ideen einbringen können.

GV Alois Lettenbichler ersucht um eine Sitzungsunterbrechung um 19.45 Uhr für 5 Minuten.

Es wird beanstandet, dass der Tagesordnungspunkt nicht mit der Beschlussfassung zusammenpasst.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass man deshalb den Punkt Projekt Gemeindeamt barrierefrei benannt hat, da man derzeit ja nicht weiß, wo es dann schlussendlich umgesetzt wird.

Weiters erklärt die Amtsleiterin, dass es möglich ist die Beschlussfassung für den Ausschuss mit einzuarbeiten, da es sich um einen Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt handelt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen, die Planung weiter voranzubringen und dass der Gemeindevorstand bis zur nächsten GR-Sitzung eine Zusammensetzung eines Bauausschusses für dieses Projekt vorbereitet?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG) die Planung weiter voranzubringen und dass der Gemeindevorstand bis zur nächsten GR-Sitzung eine Zusammensetzung eines Bauausschusses für dieses Projekt vorbereitet

3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Tiroler Soziale Dienste GmbH und der Gemeinde Angath

In der Sitzung im September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), den bestehenden Mietvertrag zwischen der Tiroler Sozialen Dienste GmbH und der Gemeinde Angath bis Ende März 2024 mit der Option auf eine Verlängerung zu beschließen und es aber nochmals mit dem Anwalt abklärt, ob man nur für 6 Monate einen Vertrag abschließen kann

Damals wurde nach der Sitzung umgehend mit dem Anwalt abgeklärt, dass eine solche Verlängerung möglich ist, da es sich um eine charitative Einrichtung handelt.

Eine Verlängerung bis Herbst sollte möglich sein, ohne dass man sich mit der Planung betreffend Gemeindeamt behindert. Falls es zu keiner weiteren Verlängerung mehr kommen sollte, muss die TSD rechtzeitig informiert werden, da die Kinder hier in die Volksschule gehen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, den bestehenden Mietvertrag zwischen der Tiroler Sozialen Dienste GmbH und der Gemeinde Angath bis Ende August 2024 mit der Option auf eine Verlängerung zu beschließen?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG) den bestehenden Mietvertrag zwischen der Tiroler Sozialen Dienste GmbH und der Gemeinde Angath bis Ende August 2024 mit der Option auf eine Verlängerung zu beschließen.

4. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes „INNSTRASSE-Treichl 2“ Gst. Nr. 684/10

Die Unterlagen wurden dem Gemeinderat vorab via Mail übermittelt. Weiters erhielt der Gemeinderat das Protokoll vom IUR-Ausschuss. In der Ausschusssitzung vom 29.01. wurde ua. der

Bebauungsplan behandelt und nach dessen Prüfung die Empfehlung abgegeben diesen positiv in der GR-Sitzung zu behandeln.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Planer AB Filzer -Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.11.2023, Zahl FF126/33, durch vier Wochen hindurch (vom 26.02.2024 bis 26.03.2024) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen?

Bezeichnung: „INNSTRASSE – Treichl 2“ Mehrfamilienhaus Doppler

Betroffenes Grundstück: 684/10, KG Angath

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Planer AB Filzer -Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.11.2023, Zahl FF126/33, durch vier Wochen hindurch (vom 26.02.2024 bis 26.03.2024) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

Bezeichnung: „INNSTRASSE – Treichl 2“ Mehrfamilienhaus Doppler

Betroffenes Grundstück: 684/10, KG Angath

Weiters stellt die Bürgermeisterin den Antrag:

Wer ist dafür, dass gleichzeitig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst wird?

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), dass gleichzeitig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst wird.*

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angath im Bereich einer Teilfläche der Gst. Nr. 618/1 bzw. Gst. Nr. 728 von Sonderfläche Sportanlage § 50 in Freiland § 41

Die Unterlagen wurden dem Gemeinderat bereits übermittelt. Weiters erklärt die Bürgermeisterin, dass die im IUR-Ausschuss angeführte Flächenwidmungsänderung betreffend Steiner erst in der nächsten Sitzung behandelt werden kann, da eine erforderliche Stellungnahme erst nach der Versendung der Tagesordnung eingelangt ist.

Der Anwalt hat im Namen der Grundeigentümer den Antrag eingebracht, dass die Teilfläche von der Sonderfläche Sportanlagen zurück in Freiland gewidmet wird. Er bezieht sich ua. darauf, dass dies im damaligen Vertrag entsprechend festgehalten wurde.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, dass gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Filzer-Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 502-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angath im Bereich von Teilflächen der 728, 618/1 KG 83001 Angath durch 4 Wochen hindurch (vom 26.02.2024 bis 26.03.2024) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen?

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angath vor:

Umwidmung: Grundstück 618/1 KG 83001 Angath

rund 2 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung

Erläuterung: Sportplatz in Freiland § 41

weilers Grundstück 728 KG 83001 Angath
rund 10721 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: Sportplatz in Freiland § 41

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Planern AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 502-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angath im Bereich von Teilflächen der 728, 618/1 KG 83001 Angath durch 4 Wochen hindurch (vom 26.02.2024 bis 26.03.2024) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angath vor:

*Umwidmung: Grundstück 618/1 KG 83001 Angath
rund 2 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung
Erläuterung: Sportplatz in Freiland § 41*

*weilers Grundstück 728 KG 83001 Angath
rund 10721 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: Sportplatz in Freiland § 41*

Weiters stellt die Bürgermeisterin den Antrag:

Wer ist dafür, dass gleichzeitig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst wird?

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), dass gleichzeitig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst wird.*

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Abwasserverbandes AMAL

Sowohl die Vereinbarung als auch die Satzung wurde dem Gemeinderat mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

Weiters erklärt die Bürgermeisterin, dass die Gemeinden Angerberg, Mariastein, Angath und Langkampfen sich 1986 mittels gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse zur gemeinsamen Besorgung von Abwasserbeseitigungsanlagen zum Gemeindeverband AMAL zusammengeschlossen haben.

Seitdem wurden die Satzungen nicht mehr angepasst. Die Verrechnung der laufenden Betriebs- und Verwaltungskostenbeiträge soll neu geregelt werden. Zukünftig soll dafür der Bevölkerungsschlüssel nach dem Finanzausgleichsgesetz (= Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) herangezogen werden.

Im Zuge der Überarbeitung der Satzungen wurden viele Formulierungen ergänzt und Gesetzesverweise aktualisiert. Die sogenannte „Vereinbarung“ war nicht mehr auffindbar und wurde neu erstellt. Der Entwurf wurde dem Land Tirol zur Vorprüfung übermittelt. Die Rückmeldungen wurden in der Zwischenzeit eingearbeitet.

Der Gemeindeverband AMAL hat in seiner letzten Sitzung am 04.12.2023 die Änderungen der Vereinbarung und der Satzung beschlossen. Als nächstes haben die vier Verbandsgemeinden gleichlautende Beschlüsse über die Änderungen zu fassen, diese kundzumachen und dem Land Tirol zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu übermitteln.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Der Gemeindeverband „Abwasserverband AMAL“ hat eine Änderung der Vereinbarung und der Satzung beschlossen. Insbesondere werden die Betriebs- und Verwaltungskosten zukünftig nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (= Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

Die Vereinbarung und die Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband AMAL“ sind daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2023 anzupassen.

Wer ist daher dafür, die vorliegende Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband AMAL“ wie folgt zu beschließen?

**Vereinbarung
über die Bildung des „Abwasserverbandes AMAL“**

§ 1 Name, Aufgaben und Sitz

1. Die Gemeinden Angerberg, Mariastein, Angath und Langkampfen (Angerberg – Mariastein – Angath – Langkampfen) haben sich mittels gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse im Jahr 1986 zur gemeinsamen Besorgung von Abwasserbeseitigungsanlagen zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen. Die Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgte am 07.05.1986. Im Jahr 2023 ist eine Neufassung der Vereinbarung und der Satzungen gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 notwendig geworden.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Besorgung der Abwasserbeseitigung. Die vom Abwasserverband AMAL errichteten Schmutzwasserkanäle dienen zur Sammlung der Abwässer in den Verbandsgemeinden.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abwasserverband AMAL“.
4. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz im Gemeindeamt von Langkampfen, Sonnweg 1, 6336 Langkampfen.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes AMAL tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes AMAL vom 07.05.1986 außer Kraft.

**Satzung
des Abwasserverbandes (AWV)
Angerberg – Mariastein – Angath – Langkampfen (AMAL)**

§ 1 Beschreibung der Verbandskanäle

Zur Abwasserreinigung werden die Verbandssammler BA01, BA02 und BA03 betrieben und in das Klärwerk Kirchbichl bzw. in das Klärwerk Kufstein geleitet:

- a) Der Verbandssammler BA01 (Angath/Autobahnraststätte – Fürth – Angerberg/Linden) mündet im Bereich der Angather Innschleife in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.

- b) Der Nasenbachsammler BA01 (Inndücker bis Stausee in Niederbreitenbach) mündet im Bereich des Inndückers in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
- c) Der Verbandssammler BA03 (Niederbreitenbach – Mariastein – Angerberg/Laiming) mündet im Bereich des Stausees in Niederbreitenbach in den bestehenden AMAL-Nasenbachsammler BA01.
- d) Der Verbandssammler BA03 (Angath – Angerberg/Achleit) wird im Innbegleitweg geführt und mündet im Bereich Angath-Dorfmitte in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
- e) Alle Ortskanäle in Oberlangkampfen münden direkt in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und werden in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.
- f) Der Verbandskanal BA02 (Unterlangkampfen – Au) mündet im Bereich der Auffahrt zum Gasthof Stimmersee in den Verbandskanal Kufstein und Umgebung und wird in das Klärwerk Kufstein geleitet.

§ 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbands AMAL sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann bzw. die Verbandsobfrau.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den BürgermeisterInnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau und dessen/deren Stellvertretung – auch wenn diese nicht BürgermeisterIn oder ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbands mehr als 20 % beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen je weitere angefangene 10 % Aufwandsanteil.
Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitglieds der Verbandsversammlung, das nicht BürgermeisterIn ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
BürgermeisterInnen werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Bgm.-StellvertreterInnen der Reihe nach vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, die nicht dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) Die Wahl des Verbandsobmannes bzw. der –obfrau samt Stellvertretung
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
 - c) Die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 - d) Die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - e) Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau bzw. deren Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann bzw. die –obfrau oder deren Stellvertretung und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (1) Der Verbandsobmann bzw. die –obfrau und deren Stellvertretung sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmanns bzw. der –obfrau und deren Stellvertretung weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann bzw. die –obfrau und deren Stellvertretung müssen nicht Vertreterinnen einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sein, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben – wenn sie nicht VertreterIn einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind - in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann bzw. –obfrau werden im Verhinderungsfall durch deren Stellvertretung, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau obliegen:
 - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung
 - b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung
 - c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
 - d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen – in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
 - e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
 - f) Die Erstellung des Entwurfs des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
 - g) Die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind – soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt – vom Verbandsobmann bzw. –obfrau gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann bzw. die –obfrau an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgabe der in der Gemeinde Langkampfen eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 5 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in den Überprüfungsausschuss auch Sachverständige ohne Stimmrecht berufen. Diese müssen keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.
- (3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß.

§ 6 Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle bei der Gemeinde Langkampfen eingerichtet. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einer fachlich geeigneten Person aus dem Gemeindeamt der Gemeinde Langkampfen zu besetzen, die unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes / der -obfrau die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 7 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit, Schuldendienstbeiträge und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die mögliche Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(1) Investitionsbeiträge:

- a) Investitionsbeiträge, die in den Bereich des Abwasserentsorgungsverbandes Kufstein und Umgebung fallen, werden von der Gemeinde Langkampfen zu Gänze getragen.
- b) Investitionsbeiträge, die in den Bereich des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung fallen, werden von den verbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der kommunalen Belastung getragen, die vom Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung vorgegeben wird.

(2) Schuldendienstbeiträge:

- a) Alle Schuldendienstbeiträge für bestehende Darlehen werden nach der Volkszählung 1971 aufgeteilt:

Angerberg	21,10 %
Mariastein	3,70 %
Angath	12,20 %
Langkampfen	63,00 %

- b) Alle Schuldendienstbeiträge für in Zukunft aufzunehmende Darlehen werden nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Dieser Schlüssel beträgt im Jahr 2023:

Angerberg (1.937)	25,68 %
Mariastein (458)	6,07 %
Angath (1.008)	13,37 %
Langkampfen (4.139)	54,88 %

(3) Betriebs- und Verwaltungskostenbeiträge:

- a) Betriebs- und Verwaltungskosten, die in den Bereich des Abwasserverbandes Kufstein und Umgebung fallen, werden zur Gänze von der Gemeinde Langkampfen getragen.
- b) Betriebs- und Verwaltungskosten, die in den Bereich des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung fallen, werden von den verbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der kommunalen Belastung getragen, die vom Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung vorgegeben wird.
- c) Die Betriebs- und Verwaltungskosten des Abwasserverbandes AMAL werden nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Dieser Schlüssel beträgt im Jahr 2023:

Angerberg (1.937)	25,68 %
Mariastein (458)	6,07 %
Angath (1.008)	13,37 %
Langkampfen (4.139)	54,88 %

(4) Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile:

Eingehende Rechnungen werden zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs in der Geschäftsstelle unmittelbar auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt und vorgeschrieben. Die Verwaltungskostenbeiträge werden im Herbst eines jeden Geschäftsjahres an die Mitgliedsgemeinden vorgeschrieben.

§ 8 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Sie verliert überdies das Recht zur Inanspruchnahme aller Verbandsanlagenteile.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist ab dem Zeitpunkt der Auflösung der verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Beiträge gemäß § 7 aufzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Beiträge gemäß § 7.

§ 11 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister die Verbandsobmannschaft entspricht.

§ 12 Beschlüsse und Inkrafttreten

Dieser Satzung liegen gleich lautende Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden zugrunde. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeindeverband „Abwasserverband AMAL“ hat eine Änderung der Vereinbarung und der Satzung beschlossen. Insbesondere werden die Betriebs- und Verwaltungskosten zukünftig nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (= Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

Die Vereinbarung und die Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband AMAL“ sind daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2023 anzupassen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), die vorliegende Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband AMAL“ wie folgt zu beschließen:

Vereinbarung über die Bildung des „Abwasserverbandes AMAL“

§ 1 Name, Aufgaben und Sitz

6. Die Gemeinden Angerberg, Mariastein, Angath und Langkampfen (Angerberg – Mariastein – Angath – Langkampfen) haben sich mittels gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse im Jahr 1986 zur gemeinsamen Besorgung von Abwasserbeseitigungsanlagen zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen. Die Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgte am 07.05.1986. Im Jahr 2023 ist eine Neufassung der Vereinbarung und der Satzungen gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 notwendig geworden.
7. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Besorgung der Abwasserbeseitigung. Die vom Abwasserverband AMAL errichteten Schmutzwasserkanäle dienen zur Sammlung der Abwässer in den Verbandsgemeinden.
8. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abwasserverband AMAL“.
9. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz im Gemeindeamt von Langkampfen, Sonnweg 1, 6336 Langkampfen.
10. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes AMAL tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes AMAL vom 07.05.1986 außer Kraft.

Satzung des Abwasserverbandes (AWV) Angerberg – Mariastein – Angath – Langkampfen (AMAL)

§ 1 Beschreibung der Verbandskanäle

Zur Abwasserreinigung werden die Verbandssammler BA01, BA02 und BA03 betrieben und in das Klärwerk Kirchbichl bzw. in das Klärwerk Kufstein geleitet:

- g) Der Verbandssammler BA01 (Angath/Autobahnraststätte – Fürth – Angerberg/Linden) mündet im Bereich der Angather Innschleife in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.

- h) Der Nasenbachsammler BA01 (Inndücker bis Stausee in Niederbreitenbach) mündet im Bereich des Inndückers in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.*
- i) Der Verbandssammler BA03 (Niederbreitenbach – Mariastein – Angerberg/Laiming) mündet im Bereich des Stausees in Niederbreitenbach in den bestehenden AMAL-Nasenbachsammler BA01.*
- j) Der Verbandssammler BA03 (Angath – Angerberg/Achleit) wird im Innbegleitweg geführt und mündet im Bereich Angath-Dorfmitte in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und wird in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.*
- k) Alle Ortskanäle in Oberlangkampfen münden direkt in den Verbandskanal Wörgl-Kirchbichl und Umgebung und werden in das Klärwerk Kirchbichl geleitet.*
- l) Der Verbandskanal BA02 (Unterlangkampfen – Au) mündet im Bereich der Auffahrt zum Gasthof Stimmersee in den Verbandskanal Kufstein und Umgebung und wird in das Klärwerk Kufstein geleitet.*

§ 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbands AMAL sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann bzw. die Verbandsobfrau.

§ 3 Verbandsversammlung

- (4) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den BürgermeisterInnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau und dessen/deren Stellvertretung – auch wenn diese nicht BürgermeisterIn oder ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbands mehr als 20 % beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen je weitere angefangene 10 % Aufwandsanteil.
Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitglieds der Verbandsversammlung, das nicht BürgermeisterIn ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
BürgermeisterInnen werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Bgm.-StellvertreterInnen der Reihe nach vertreten.*
- (5) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, die nicht dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:*
 - f) Die Wahl des Verbandsobmannes bzw. der –obfrau samt Stellvertretung*
 - g) Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses*
 - h) Die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss*
 - i) Die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen*
 - j) Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs*
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau bzw. deren Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann bzw. die –obfrau oder deren Stellvertretung und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

- (5) Der Verbandsobmann bzw. die –obfrau und deren Stellvertretung sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmanns bzw. der –obfrau und deren Stellvertretung weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann bzw. die –obfrau und deren Stellvertretung müssen nicht Vertreterinnen einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sein, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben – wenn sie nicht VertreterIn einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind - in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann bzw. –obfrau werden im Verhinderungsfall durch deren Stellvertretung, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (6) Dem Verbandsobmann bzw. der Verbandsobfrau obliegen:
- h) Die Einberufung der Verbandsversammlung
 - i) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung
 - j) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
 - k) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen – in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
 - l) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
 - m) Die Erstellung des Entwurfs des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
 - n) Die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs
- (7) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind – soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt – vom Verbandsobmann bzw. –obfrau gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
- (8) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann bzw. die –obfrau an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgabe der in der Gemeinde Langkampfen eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 5 Überprüfungsausschuss

- (4) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (5) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in den Überprüfungsausschuss auch Sachverständige ohne Stimmrecht berufen. Diese müssen keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.
- (6) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß.

§ 6 Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle bei der Gemeinde Langkampfen eingerichtet. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einer fachlich geeigneten Person aus dem Gemeindeamt der Gemeinde Langkampfen zu besetzen, die unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes / der -obfrau die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 7 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit, Schuldendienstbeiträge und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die mögliche Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(5) Investitionsbeiträge:

- c) Investitionsbeiträge, die in den Bereich des Abwasserentsorgungsverbandes Kufstein und Umgebung fallen, werden von der Gemeinde Langkampfen zu Gänze getragen.
- d) Investitionsbeiträge, die in den Bereich des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung fallen, werden von den verbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der kommunalen Belastung getragen, die vom Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung vorgegeben wird.

(6) Schuldendienstbeiträge:

- c) Alle Schuldendienstbeiträge für bestehende Darlehen werden nach der Volkszählung 1971 aufgeteilt:

Angerberg	21,10 %
Mariastein	3,70 %
Angath	12,20 %
Langkampfen	63,00 %

- d) Alle Schuldendienstbeiträge für in Zukunft aufzunehmende Darlehen werden nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Dieser Schlüssel beträgt im Jahr 2023:

Angerberg (1.937)	25,68 %
Mariastein (458)	6,07 %
Angath (1.008)	13,37 %
Langkampfen (4.139)	54,88 %

(7) Betriebs- und Verwaltungskostenbeiträge:

- d) Betriebs- und Verwaltungskosten, die in den Bereich des Abwasserverbandes Kufstein und Umgebung fallen, werden zur Gänze von der Gemeinde Langkampfen getragen.
- e) Betriebs- und Verwaltungskosten, die in den Bereich des Abwasserverbandes Wörgl-Kirchbichl und Umgebung fallen, werden von den verbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der kommunalen Belastung getragen, die vom Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung vorgegeben wird.
- f) Die Betriebs- und Verwaltungskosten des Abwasserverbandes AMAL werden nach dem Bevölkerungsschlüssel des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Stichtag 31.10. des vorvergangenen Jahres) auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Dieser Schlüssel beträgt im Jahr 2023:

Angerberg (1.937)	25,68 %
Mariastein (458)	6,07 %
Angath (1.008)	13,37 %
Langkampfen (4.139)	54,88 %

(8) Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile:

Eingehende Rechnungen werden zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs in der Geschäftsstelle unmittelbar auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt und vorgeschrieben. Die Verwaltungskostenbeiträge werden im Herbst eines jeden Geschäftsjahres an die Mitgliedsgemeinden vorgeschrieben.

§ 8 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

(3) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.

(4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Sie verliert überdies das Recht zur Inanspruchnahme aller Verbandsanlagenteile.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist ab dem Zeitpunkt der Auflösung der verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Beiträge gemäß § 7 aufzuteilen.

§ 10 Haftung

(3) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(4) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Beiträge gemäß § 7.

§ 11 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister die Verbandsobmannschaft entspricht.

§ 12 Beschlüsse und Inkrafttreten

Dieser Satzung liegen gleich lautende Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden zugrunde. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

7. Beratung und Beschlussfassung betreffend Beitrittserklärung Transitforum

Die Beitrittserklärung wurde dem Gemeinderat übermittelt – im Vorfeld wurde der Beitritt vom ÖBB-Ausschuss empfohlen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, dem Transitforum mittels vorgelegter Beitrittserklärung beizutreten?

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), dem Transitforum mittels vorgelegter Beitrittserklärung beizutreten*

8. Beratung und Beschlussfassung betreffend Absichtserklärung zur Kofinanzierung KEM Region Hohe Salve

Dem Gemeinderat wurden die Unterlagen bereits übermittelt. Weitere Informationen zur Klima- und Energie Modellregion (KEM) erhielt der Gemeinderat mit dem Protokoll vom IUR-Ausschuss.

In dieser Sitzung wurde folgender Beschluss der Mitglieder gefasst:

Einstimmiger Beschluss des IUR-Ausschusses und Zustimmung von Eva Maria (Anmerkung: Graf) und Bürgermeisterin Sandra (Anmerkung: Madreiter-Kreuzer): Wir befürworten den Antrag zur KEM-Region und unterstützen Sandra's Unterschrift auf der Absichtserklärung zur Co Finanzierung im Jänner 2024, bei der nächsten GR Sitzung kann die formelle Genehmigung erfolgen.

GR'in Dr. Corinna Sonderegger erklärt einiges zu dieser KEM-Region. Die Gemeinde muss pro Jahr (für die nächsten 3 Jahre) um die Euro 700,00 bezahlen. Es gibt viele Informationen, welche auch für unsere Bürger bereitgestellt werden. Geplant ist auch in der Gemeindezeitung entsprechende Berichte zu veröffentlichen.

GV Alois Lettenbichler fragt, ob man noch einen Überblick hat, wo man dabei ist.

GR'in Dr. Corinna Sonderegger erklärt, dass sie im Ausschuss genau schauen, was für die Gemeinde einen Nutzen bringt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür der Empfehlung des IUR-Ausschusses zu folgen und die Absichtserklärung zur Kofinanzierung KEM Region Hohe Salve zu beschließen?

Beschluss:

*Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (**EINSTIMMIG**), der Empfehlung des IUR-Ausschusses zu folgen und die Absichtserklärung zur Kofinanzierung KEM Region Hohe Salve zu beschließen.*

9. Bericht von der Sitzung der Forsttagssatzungskommission

Die Bürgermeisterin und GR Martin Steiner berichten gemeinsam von der Sitzung der Forsttagssatzungskommission vom 07.02.2024. Die entsprechenden Kundmachungen wurden noch am gleichen Tag veröffentlicht.

Die Bürgermeisterin verliest die Zusammenfassung aus dem Protokoll. Das Eschensterben ist leider auch in unserer Gemeinde ein großes Problem. Die Ursache ist ein Pilzbefall – Ausfall derzeit 95 Prozent.

GR Martin Steiner ersucht, dass wenn jemand etwas feststellt, bitte umgehend der Waldaufseher kontaktiert wird. Ein Merkmal ist ua. dass die Wurzeln frei gelegt sind.

GV Alois Lettenbichler erkundigt sich nach dem Stand der Verjüngungsdynamik und ob noch beide Waldaufseher im Amt sind. Weiters ersucht er um Informationen betreffend Ausgleichsmaßnahmen der ÖBB.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es eine neue Ausarbeitung gibt – es ist vorgesehen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht in Angath stattfinden. Die Verhandlungen laufen derzeit gut. Geplant sind Flächen der Bundesforste zu verwenden.

10. Beratung und Beschlussfassung für die Anschaffung eines neuen Kühlschranks für das Probelokal der Bundesmusikkapelle

Wie bereits am Anfang der Sitzung erklärt, muss der Kühlschrank im Probelokal ausgetauscht werden. Es wird nur das Gerät bestellt, um die Anlieferung und Inbetriebnahme kümmert sich die Gemeinde. Da die Ausgabe im Voranschlag nicht vorgesehen ist muss ein entsprechender Deckungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst werden. Die Deckung ist möglich durch die Mehreinnahmen beim Konto 2/946+861. Hier wurden vom Land Tirol um 901,00 Euro mehr überwiesen, wie im Voranschlag vorgesehen war.

Fa. Margreiter	Liebherr Euro 648,93
Red Zack (Internet)	Liebherr Euro 704,00
Seelaus	AEG Euro 732,00

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, für das Probelokal der Bundesmusikkapelle bei der Firma Margreiter den angebotenen Kühlschrank zu bestellen und die Deckung dieser im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgabe über die Mehreinnahmen beim Konto 02/946+861 zu decken?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), für das Probelokal der Bundesmusikkapelle bei der Firma Margreiter den angebotenen Kühlschrank zu bestellen und die Deckung dieser im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgabe über die Mehreinnahmen beim Konto 02/946+861 zu decken.

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge: keine Anfragen:

GR`in Corinna Sonderegger will im Juni eine Aktion für die Entfernung der Invasiven Gewächse starten. Es soll ein Bericht in der Zeitung erscheinen. Weiters berichtet sie, dass die Statistik Austria eine Auswertung für die Obststreubäume betreffend Ernte will.

GR Angerer Max fragt betreffend der Beschilderung der Bushaltestelle. Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Lieferung erst eingelangt ist, wo es vom Boden her noch nicht möglich war diese zu montieren.

GR Angerer Max fragt um den aktuellen Stand betreffend Spielplatz. Die Bürgermeisterin berichtet vom letzten Gespräch mit den zuständigen Stellen bei der Diözese. In der Diözese gab es einen Personalwechsel. Die Grundzusammenlegung ist inzwischen durchgeführt. In weiterer Folge soll nun die Widmung umgesetzt werden. Für die Pflege des Grundstückes ist derzeit noch die Pfarre zuständig.

GV Alois Lettenbichler erkundigt sich nach dem Stand bei den Eisschützen.
Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Gemeinde immer noch auf die Dichtheitsprüfung wartet.

GV Alois Lettenbichler fragt nach dem Stand in Fürth betreffend Oberflächenwasser. Die Bürgermeisterin erklärt, dass die bestehenden Sickerschächte überprüft werden müssen, da es hier wohl aufgrund einer Verdichtung nicht mehr zur Versickerung der Oberflächenwasser kommt.

GV Alois Lettenbichler erkundigt sich noch um weitere Punkte, ua. Innfelder, Ehrungen, Kletterwand.

Allfälliges:

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es in der letzten Sitzung betreffend der Subventionen die Anfrage gab, ob für die Subvention der Feuerwehr ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden muss. Es wurde umgehend von der Gemeindeaufsicht eine schriftliche Stellungnahme eingeholt:

Für das Feuerwehrwesen ist die Gemeinde zuständig. Das bedeutet, dass sie alle damit zusammenhängenden bzw. anfallenden Kosten zu tragen hat. Eine Gemeindesubvention an die FF ist damit nicht notwendig. Verfügt die FF über eine Kasse zur Pflege der Kameradschaft und will die Gemeinde dazu einen „freiwilligen“ Beitrag leisten, so bedarf dies eines Gemeinderatsbeschlusses, da es sich hierbei um eine Art verlorenen Zuschuss handelt.

Hin und wieder kommt es vor, dass die FF irgendwelche Gerätschaften, Utensilien etc. aus z. B. Erlösen von ihr organisierten Veranstaltungen ankauft bzw. sich daran beteiligt. Hier verhält es sich so, dass der Ankauf abrechnungstechnisch über die Gemeinde und nicht über die FF zu erfolgen hat (d. h., die Gemeinde kauft, bezahlt und die FF leistet an die Gemeinde den ausgemachten Zuschussbetrag und nicht umgekehrt).

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den EUR 700,00 an die Feuerwehr Angath um einen Beitrag zur Förderung der Kameradschaftspflege bzw. Freiwilligenarbeit handelt – dies bedarf, wie eingangs erwähnt eines Beschlusses des Gemeinderates.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass mehrere Gemeinden in der Kufstein mobil Region ihren BewohnerInnen kostenlose Tickets für den Öffentlichen Verkehr zum Ausleihen anbieten. Damit sind Fahrten innerhalb Tirols mit allen Verkehrsmitteln möglich (Gültig in allen VVT-Linien).

Es wird in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt:

Grundvoraussetzung bei allen ist aber der Hauptwohnsitz in der Gemeinde. Weitere sind Mindestalter 18 Jahre, Begrenzung auf Tage (z.b. in Wörgl 4 mal jährlich, Kufstein 6 mal jährlich) Die Ausgabestelle ist aber immer die Gemeinde. Da das Jahresticket jedoch personalisiert ist, kann es nur über ein Monatsticket abgewickelt werden. Dieses kostet derzeit 103,90 Euro im Monat. Geplant wäre dies in der nächsten GR-Sitzung zu behandeln.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters von der Sitzung betreffend Zusammenlegungsverfahren Angather Au, welche in dieser Woche stattgefunden hat. Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und der Bürgermeisterin. Die Vermessungen werden im April stattfinden. Die Einreichung soll im Dezember stattfinden und dann werden die Gespräche mit den Grundeigentümern geführt. Das Ausleitungsverfahren für das Grundstück 684/10 ist bereits im Laufen.

Weiters berichtet die Bürgermeisterin, dass man im Tunnel bei 686 Meter steht – der Rettungstunnel soll im April 2025 fertig gestellt sein

Die Bürgermeisterin erklärt die öffentliche Sitzung um 21.15 Uhr für beendet. Sie bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung besteht aus 18 Seiten.

Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....
Bürgermeisterin Sandra Madreiter-Kreuzer

.....
Schriftführerin Maria Fasching

.....
Thomas Osl

.....
Martin Steiner